



Regierungsratsbeschluss vom 02. Juni 2015

Optionsrecht in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung - Urteil des Bundesgerichts vom 10. März 2015 (9C_801/2014)

P150571

1. Der Regierungsrat nimmt den vorgelegten Bericht zur Kenntnis.

Begründung

Das schweizerische Krankenversicherungsgesetz (KVG) sieht vor, dass alle Personen, die sich in der Schweiz aufhalten oder als Grenzgänger/innen hier arbeiten, für die Behandlung von Krankheit und Unfall versichert sein müssen. Für die Kontrolle über die Einhaltung der Versicherungspflicht sind gemäss Art. 6 KVG die Kantone zuständig. Neue Weisungen des Bundes verlangen, dass der Kanton die Versicherungspflicht aller Grenzgänger/innen lückenlos kontrolliert und durchsetzt. Der Regierungsrat hat vom Bericht des Departements für Wirtschaft, Soziales und Umwelt Kenntnis genommen, welcher auch die Kostenfolgen dieser Änderungen aufzeigt.

